

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	03.08.2022	2021/330

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Andorf	02.08.2022
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	12.09.2022
Hauptausschuss	
Stadtrat	21.09.2022

**Betreff:**

Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin

Beschlussvorschlag:

1. Nördlich der Ortslage Rockenthin in einem 200 m breiten Streifen nördlich der Bahnlinie Salzwedel-Uelzen soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) geändert werden.  
Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH Köln möchte in der Gemarkung Andorf nördlich der Bahnlinie Photovoltaikfreiflächenanlagen errichten und beantragt, die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, d.h. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Dem Ortschaftsrat Andorf wurde das Projekt erstmals im Juli 2021 vorgestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die zur PV-Nutzung vorgesehenen Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Fläche von ca. 17,4 ha wäre in Sonderbaufläche Photovoltaik zu ändern.

Die beantragten Flächen gehören im gesamtäumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel von 2017 zu den bahnparallelen Potentialflächen.

Gegenwärtig ist eine Variantenuntersuchung der Deutschen Bahn (DB) zur geplanten Bahnquerung bei Rockenthin bekannt. Sollte die Stellungnahme der DB im Planverfahren die Bevorzugung einer nördlichen Varianten beinhalten, kann der F-Planänderungsbereich entsprechend reduziert werden.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2021/331) erforderlich, um die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem städtebaulichen Vorvertrag vereinbart.

- Anlagen:     - Auszug FNP mit Änderungsbereich  
               - Variantendarstellung unter Berücksichtigung der Bahnquerung

Finanzielle Auswirkungen:

ja            nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR                   keine	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>